

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine, Dr. Barbara Höll,
Werner Dreibus, Klaus Ernst, Ulrich Maurer und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

A. Problem

Der durchschnittliche Vorstandsvorsitzende eines DAX-Unternehmens hat 2005 3,9 Mio. Euro verdient, fast 150-mal so viel wie ein durchschnittlicher Arbeitnehmer.

Laut Aktiengesetz sollen die „Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen.“

Unternehmenskrisen wie der Fall BenQ oder die Produktions- und Lieferprobleme bei Airbus zeigen, dass die bisherigen Bestimmungen im Aktiengesetz nicht ausreichen, um zu garantieren, dass die Vorstandsgehälter in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft, aber auch zur Leistung der Vorstandsmitglieder stehen.

Darüber hinaus garantiert das Aktiengesetz nicht, dass sich die Vorstandsgehälter in einem angemessenen Verhältnis zur Lohn- und Gehaltsentwicklung der übrigen Beschäftigten entwickeln. Letzteres hat nicht selten zur Folge, dass sich die übrigen Angestellten häufig mit stagnierenden oder sogar sinkenden Löhnen und Gehältern, geringeren zukünftigen Rentenzahlungen und die Kleinaktionäre mit niedrigeren Dividenden zufriedengeben müssen.

Die Ertragskraft und damit die langfristige Entwicklung eines Unternehmens kann zudem durch unverhältnismäßig hohe Vorstandsvergütungen geschwächt werden.

Die fehlende Regulierung der Vorstandsgehälter hat vor allem auch gesellschaftliche Folgen. Die großen und weiter steigenden Einkommensunterschiede bilden eine Grundlage für sozialen Unmut in den Betrieben und in der Bevölkerung insgesamt. Dies schmälert nicht nur die Leistungsbereitschaft der Bevölkerungsmehrheit, sondern auf Dauer auch den sozialen Frieden.

B. Lösung

Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dürfen nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) wird wie folgt geändert:

In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dürfen nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die bisherigen Bestimmungen des Aktiengesetzes zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder konnten enorme Einkommensunterschiede zwischen Vorstandsmitgliedern und den übrigen Angestellten nicht verhindern. Diese Entwicklung schürt sozialen Unmut in den Belegschaften und in der Bevölkerung. Sie mindert deren Leistungsbereitschaft und gefährdet auf Dauer den sozialen Frieden in den Betrieben und in der Gesellschaft insgesamt. Der durchschnittliche Vorstandsvorsitzende eines DAX-Unternehmens verdiente 2005 3,9 Mio. Euro, fast 150-mal so viel wie ein durchschnittlicher Arbeitnehmer. Das Problem eines angemessenen Verhältnisses der Entlohnung von Unternehmensführung und übrigen Angestellten hat bereits der Bankier und Gründer der heutigen Morgan & Stanley Bank, John Pierpont Morgan, am Ende des 19. Jahrhunderts erkannt und schon damals für sein Unternehmen festgelegt, dass der bestbezahlte Manager nicht mehr als das Zwanzigfache des am schlechtesten bezahlten Angestellten verdienen dürfe.

Darüber hinaus zeigen Unternehmenskrisen wie der Fall BenQ oder die Produktions- und Lieferprobleme bei Airbus, dass die Vorstandsgehälter nicht unbedingt im angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und auch zur Leistung der Vorstände stehen.

Die Ertragskraft eines Unternehmens und damit dessen langfristige Entwicklung kann durch unverhältnismäßig hohe Vorstandsvergütungen geschwächt werden.

Um diesen Gefahren vorzubeugen, regelt der Gesetzgeber, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds nicht mehr als das Zwanzigfache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen dürfen.

Dieses Vorgehen ist auch nicht grundgesetzwidrig, weil das Grundgesetz eine solidarische Gesellschaft verlangt (Artikel 20 des Grundgesetzes). Das bedeutet, dass die Einkommensunterschiede einer angemessenen Grundlage bedürfen. Dazu gehören Unterschiede in Verantwortung, Qualität, Fleiß, Begabung und anderen Bereichen. Werden hieran gemessen die Einkommensunterschiede maßlos – wie in den vergangenen Jahren zu beobachten – wird das Sozialstaatsgebot verletzt.

Grundgesetzgemäß ist auch, dass Vorstandsmitglieder ein eigenes Interesse an der Entwicklung der Löhne und Gehälter der Belegschaft entwickeln, sie also Lohnkürzungen ebenso spüren wie Lohnsteigerungen.